

1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 20.11.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 20.11.2016 für den Friedhof der örtlichen Kirchen zu Petschow / Kirchengemeinde Cammin- Petschow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird in: 19 Abs. 7

Der Beisetzung von Urnen dient auch der Baumkreis. Dieser besteht aus einem Raster für 12 Urnengrabstätten, die in einem Kreis um den Baum durch Metallschienen gekennzeichnet werden. Jedes Raster sieht die Bestattung für 2 Urnen vor. Der Friedhofsträger sorgt für eine Grundpflanzung der Grabstätte vor der Nutzung. Nach der Beisetzung sind die Nutzungsberechtigten für die Pflege des Grabplatzes zuständig. Eine Bepflanzung darf nur im Raster der Grabstätte erfolgen und die Nachbargrabstätte durch Wuchs und Höhe nicht beeinträchtigen. Die Grabplätze sind durch den Nutzungsberechtigten oder in seinem Auftrag dauerhaft herzurichten und zu pflegen.

Der Erwerb eines Grabplatzes in der Baumgrabstätte beinhaltet den Grabplatz und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Gesamanlage in Stand zu halten.

Die Namen der Verstorbenen werden auf vorhandenen Grabplatten festgehalten. Für die Namensnennung ist der Nutzungsberechtigte zuständig. Er muss die Namensnennung bei einem zugelassenen Steinmetz beauftragen und die entstehenden Kosten tragen. Eine anonyme Bestattung ist unzulässig.

Das Ablegen von Blumen oder Grabschmuck ist nur innerhalb des Rasters zulässig, die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unzulässig abgelegten Grabschmuck ersatzlos zu entsorgen.

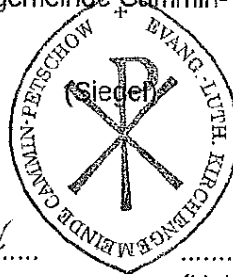
Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten für Urnen. Sollte bei einer späteren Beisetzung die Ruhezeit die Nutzungsdauer überschreiten, so muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf aller Ruhezeiten verlängert werden. Die Gebühren richten sich nach den Vorgaben der Friedhofgebührenordnung.

So keine anderen Regelungen getroffen wurden gelten die Regelungen der §18 und 19 entsprechend.

Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 20.11.2016 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Sammin- Petschow am: 14.01.2020.



Wolfgang J. Fiedler
.....
(Unterschrift)
WETZEL J.FIEDLER
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

[Signature]
.....
(Unterschrift)
STROMBACH
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am... 30.01.2020